

Verkaufs und Lieferbedingungen



Für alle uns erteilten Aufträge gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden, die nachstehenden Bedingungen.

Umfang von Lieferung und Leistung

1. Unsere Angebote gelten grundsätzlich freibleibend. Die Kostenvoranschläge sowie Angaben über Maße, Gewichte usw. werden nach bestem Gewissen gemacht, sind jedoch nicht verbindlich. Zeichnungen, Abbildungen und Modelle sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich erklärt ist.
2. Fernmündliche, telegrafische oder durch Vertreter gegebene Auskünfte und Absprachen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden, evtl. Abänderungen und Ergänzungen erhalten auch nur durch schriftliche Bestätigung ihre Gültigkeit.
3. Für fremdbezogene – insbesondere Elektroteile – und von uns nicht wesentlich veränderte Teile übernehmen wir die Gewähr nur im Rahmen unserer Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Auf Verlangen des Bestellers treten wir unsere Gewährleistungsansprüche an ihn ab. Die Durchsetzung dieser Ansprüche gegen den Lieferanten ist Sache des Bestellers.
4. Auf Verlangen fügen wir unseren Produkten eine deutschsprachige Dokumentation kostenlos bei. Für größere Mengen oder fremdsprachige Dokumentationen stellen wir unseren Selbstkostenpreis in Rechnung.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich in EUR- Werten, ausschließlich Verpackung, ab Werk.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a) bis EUR 5.000,00
nach Rechnungsdatum 30 Tage rein netto Kasse.
 - b) ab EUR 5.000,00
50% bei Auftragserteilung
40% bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft
10% 30 Tage nach Rechnungsdatum
Anders lautende Abnahme- bzw. Inbetriebnahmetermine beeinflussen die Zahlungstermine nicht
 - b) Bei Wechselzahlungen trägt der Käufer die Diskontzinsen in der Höhe, wie sie uns bei der Unterbringung des Akzeptes entstehen. Die Annahme eines Wechsels erfolgt jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
3. Sollte die Zahlung nicht entsprechend den genannten Bedingungen erfolgen bzw. bei einer entsprechend besonders vereinbarten Zahlungsweise, so ist unsere Forderung vom Fälligkeitstage an mit 2 % über dem Mindestsollzins der Landeszentralbanken zu verzinsen. Gleichzeitig wird der gesamte Rechnungsbetrag fällig. Sollte ein Wechsel nicht termingerecht eingelöst sein, so werden alle übrigen Verbindlichkeiten sofort fällig.

Eigentumsvorbehalt

Die Ware wird unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen geliefert. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Werden Wechsel oder Schecks hereingekommen, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch als Sicherheit für die sich aus der Nichteinlösung der Papiere ergebenden Forderungen. Wir sind berechtigt, so lange wir eine Forderung gegen den Käufer haben, von ihm jederzeit Auskunft zu verlangen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, insbesondere darüber, ob die Ware noch im Besitz des Käufers ist oder wo sie sich befindet. Wir sind auch berechtigt, die Ware jederzeit an der Stelle, an der sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unser Herausgabeanspruch geltend, so gestattet uns der Käufer bereits hiermit, die Ware auch ohne Inanspruchnahme des Gerichts an uns zu nehmen und zu diesem Zweck den Ort zu betreten, an dem sich die Ware befindet. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Verkäufer für uns, ohne dass uns dadurch Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherheit in Höhe des Wertes der Vorbehaltware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörigen Ware durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zu. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sachen gilt sonst das Gleiche wie bei Vorbehaltware.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Forderung des Käufers aus Weiterlieferung (Kauf, Werksvertrag, Werklieferungsvertrag oder sonstiger Rechtsgrund) der Vorbehaltware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung geliefert wird und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen, ob sie an einen Abnehmer auf einmal oder nur in Teilpartien oder ob sie an mehrere Abnehmer geliefert wird.

Hinsichtlich des Umfangs der Abtretung wird vereinbart:

Als abgetreten gilt von der Gesamtforderung des Käufers aus dem der Weiterlieferung der Vorbehaltsware zugrunde liegenden Schuldverhältnis ein Teil der Höhe des Kaufpreises, der zwischen uns und dem Käufer für die Vorbehaltsware vereinbart worden ist, welche der Käufer aufgrund des genannten Schuldverhältnisses seinem Abnehmer liefert. Diese Abtretung gilt in der genannten summen mäßig beschränkten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob und ggf. wann der Käufer unsere Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware ganz oder teilweise erfüllt hat. Die Forderungen aus von dem Käufer zahlungs- halber oder an zahlungs- statt herein genommenen Wechsel, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, das der Käufer die hereingenommenen Wechsel verwahrt.

Die an uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherheit unserer sämtlichen auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbern bekannt zugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritterwerbern erforderliche Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

Wir gestatten dem Käufer die Einziehung aller an uns abgetretenen Forderungen und die Verwertung der Erlöse für sich, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle von Teilzahlungen des Dritterwerbers bleibt die Abtretung an uns bis zur fälligen Bezahlung der Forderungen bestehen.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt

Liefertermin, Montagen und Versendung

1. Als Liefertermin gilt das Datum des Ausgangs der Ware aus unserem Werk.
2. Die von uns angegeben Lieferfristen sind unverbindlich.
3. Im Falle der Stilllegung unseres Betriebes oder eines Teiles hiervon oder eines Teiles des Betriebes von Vor- oder Unterpelieferanten haben wir Lieferverzögerungen, die – sei es mittelbar oder unmittelbar – auf diese Umstände zurückzuführen sind, nicht zu vertreten. Das gleiche gilt auch für Streik, Aussperrungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Mangel an Arbeitskräften und Materialien, Transportschwierigkeiten, Krieg in diesem oder einem anderen Land und andere vergleichbare Vorgänge, soweit wir von ihnen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden. Schadensersatzansprüche und vereinbarte Vertragsstrafen, sowie die Geltendmachung der gesetzlichen Folgen eines Verzuges für nicht rechtzeitige Lieferungen sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
4. Soweit wir die Montage der von uns gelieferten Geräte übernehmen, geschieht das ausschließlich zu unseren beigefügten bzw. anzufordernden Montagebedingungen, die fester Bestandteil des Vertrages sind.
5. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Insbesondere gehen auch Eilgut-, Expressgut-Mehrkosten und Portogebühren sowie Kosten einer auf Wunsch des Käufers vorgenommenen Transportversicherung zu Lasten des Käufers. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Transportschäden oder Verluste müssen sofort nach Empfang festgestellt werden. Soweit solche Transportschäden durch uns, bei der Bahn oder sonstigen Transportunternehmen geltend gemacht werden sollen, sind uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung- unter Ausschluss sonstiger Ansprüche halten wir wie folgt:

1. Die Gewährleistung für die von uns gelieferten Geräte und Anlagen übernehmen wir für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Lieferung an gerechnet.
2. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die aufgetretenden Schäden nachweislich auf Fertigungsmängel wie fehlerhaftes Material oder mangelhafte Verarbeitung zurückzuführen sind. Die Haftung für Störungen oder Schäden, die dadurch entstanden sind, daß bei der Bestellung unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden, wird ausgeschlossen.
3. In jedem Falle haben wir die Wahl, die schadhaften Teile oder Geräte zu reparieren oder gegen neue auszutauschen. Ausgewechselte Teile gehen in unseren Besitz zurück.
4. Bei Auftreten von Schäden oder Mängeln sind wir unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Auftreten des Mangels, zu benachrichtigen. Eine Behebung der Mängel durch Dritte ohne unser ausdrückliches Einverständnis entbindet uns von den Garantieverpflichtungen.
5. Voraussetzung für diese Anerkennung von Garantieverpflichtungen ist, daß die Geräte sachgemäß und entsprechend unseren Betriebsanweisungen betrieben wurden.
6. Ebenso entbindet uns von unseren Garantieverpflichtungen, wenn verwendete Chemikalien oder Dosiermedien nicht den im Auftrag angegebenen Bedingungen bezüglich Reinheit, Korrosivität usw. entsprechen.
7. Weitergehende Ansprüche an uns, insbesondere aufgrund von Folgeschäden, sind ausgeschlossen.
8. Garantieleistungen für von uns fremdbezogene Bauteile und Geräte besonders Elektrogeräte, übernehmen wir nur im Rahmen der Gewährleistung des Herstellers.
9. Alle Schäden, die auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, werden nicht als Garantieschäden anerkannt.
10. Eine Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit tritt nicht ein, wenn zwischenzeitlich ein Gerät oder eine Anlage im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen repariert oder ausgetauscht wurde.

Urheberrecht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Urheber- und Eigentumsrecht für Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleibt uns vorbehalten. Die Bekanntgabe an Fremde ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung statthaft. Bei Nichtausführung des Auftrages steht uns das Recht zu, unsere Unterlagen wieder zurückzufordern.

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und für die Verpflichtungen des Käufers ist **Waiblingen**. Es wird die Gültigkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist **Waiblingen**.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen sich später als unwirksam herausstellen oder mit den Regelungen des AGB-Gesetzes nicht im Einklang stehen, so gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Der Käufer erklärt, das er einer solchen Ersatzregelung bereits jetzt seine Zustimmung erteilt